

er dagegen jene Garantien nicht bieten, dann verliert er allerdings dadurch das Recht der Familiengründung nicht; aber die Ausübung dieses Rechtes kann ihm die Gesellschaft in Kraft des Rechtes der Selbsterhaltung so lange verbieten, bis er in die Lage kommt, die sittlichen und materiellen Garantien zu leisten, welche ein geblühendes Familienleben in der zu gründenden Familie erwarten lassen. Unter allen Umständen ist festzuhalten, daß die Beschränkung der Eheschließung und Familiengründung stets auf ein möglichst geringes Maß herabgesetzt werden muß. Einer zu weit gehenden Beschränkung könnte nimmermehr das Wort geredet werden; denn es handelt sich hier um ein natürliches Recht, dessen Ausübung niemals ganz der Willkür der Gesellschaft, resp. des Staates oder der Gemeinde preisgegeben werden darf. Dazu kommt, daß die Ehe unter Christen ein Sacrament ist, dessen Verwaltung allein der Kirche zusteht. Die Kirche aber hat auf dem Concil von Trient (Sess. XXIV, De ref. matr.) die Freiheit der Ehe gegenüber den einschränkenden Bestimmungen der weltlichen Gewalt sehr nachdrücklich in Schutz genommen.

Das natürliche Haupt der Familiengemeinschaft ist der Hausvater. Er ist in Kraft der natürlichen Ordnung der Träger der Familienautorität. Die Frau kann ihm gegenüber dieses Prerogativ nicht in Anspruch nehmen: sie ist dem Manne untergeordnet. Sie ist zwar nicht die Skavin des Mannes, sondern seine Gefährtin und hat als solche allerdings in der Leitung der Familie und der Familienangelegenheiten mitzusprechen; aber die letzte Entscheidung fällt doch naturgemäß immer dem Manne zu. Anders verhält es sich mit der erzieherischen Auctorität in Bezug auf die Kinder der Familie. Diese steht wohl in erster Linie dem Vater zu; aber auch die Mutter ist mit dem Vater Trägerin dieser erzieherischen Auctorität, und zwar erhält sie diese Auctorität nicht etwa bloß durch Uebertragung von dem Vater, sondern sie ist an und für sich als Mutter in Kraft der sittlichen Ordnung Trägerin dieser Auctorität. Analog verhält es sich in Bezug auf die Dienstboten, wenn solche in den Familienverband eintreten und als Glieder desselben thätig sind.

Die erzieherische Auctorität, die den Eltern in der Familie bewohnt, schließt in sich vorerst das Recht auf Erziehung. In Kraft der natürlichen sowohl als auch der übernatürlichen Ordnung haben die Eltern das Recht, ihre Kinder zu erziehen, und dieses Recht darf ihnen von niemandem entzogen oder auch nur angetastet werden. In der übernatürlichen Ordnung fungieren sie bei der Erziehung in Kraft des Ehesacramentes als Organe der Kirche, um ihre Kinder für das Reich Gottes zu erziehen. Die erzieherische Auctorität schließt für die Eltern aber auch die Pflicht in sich, die Kinder zu erhalten und zu erziehen. Sie haben also vor

Allem für den Unterhalt der Kinder zu sorgen und zwar bis zu der Zeit, da diese selbständig werden und aus der Familie austreten. Es liegt ihnen ferner ob die Sorge für die Gesundheit der Kinder und deren normale Entwicklung an Geist und Körper. Sie dürfen dieselben nicht in Verhältnisse bringen, unter welchen ihre Gesundheit und ihre gesunde Entwicklung Schaden leiden würde, sowie sie auch im Falle der Krankheit für deren Wiedergenesung Sorge zu tragen haben. Endlich folgt dann die Pflicht der eigentlichen Erziehung. Es ist Sache der Eltern, die Kinder zu erziehen für ihre ewige Bestimmung und für den zeitlichen Beruf, dem dieselben sich widmen wollen. In letzterer Beziehung haben sie auch die Kosten zu tragen, welche die Ausbildung der Kinder für ihren Beruf erfordert. Im Interesse der Erziehung haben die Eltern ferner das Züchtigungsrecht. Doch dürfen Züchtigung und Strafe nur so weit gehen, als sie Mittel sind zur Erziehung und zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Familie und diesem Zwecke entsprechen. Die Kinder an Leib und Leben zu schädigen, kann den Eltern nie gestattet sein. Ueberhaupt schließt die Pflicht der Erziehung alles aus, was derselben widerspricht. Der Vater hat daher nicht das Recht über Leben und Tod des Kindes. Im alten Heidenthum wurde dem Familienvater vielfach dieses Recht zugestanden, und noch heute wird in manchen heidnischen Ländern das Recht der Kinderaussetzung für die Eltern beansprucht und vom Staate anerkannt. Das ist eine abominable Ausartung des Familienverhältnisses. Dadurch stellen die Eltern die Pflicht der Erziehung in Bezug auf diese dem Tode geweihten Kinder in Abrede, während sie doch schon in Kraft der natürlichen sittlichen Ordnung zu dieser Erziehung verpflichtet sind. Das Recht über Leben und Tod hat sogar die Obrigkeit nur in Bezug auf die schwersten Verbrecher; dem Hausvater kann es in Bezug auf seine Kinder nimmermehr zustehen, weil damit die Pflicht der Erziehung nicht zusammen bestehen könnte. Ebenso widerspricht es der Erziehungspflicht, wenn die Eltern ihre Kinder zu unsittlichen Zwecken verwenden oder verwenden lassen, wenn sie selbe verkaufen oder überhaupt in solche Verhältnisse bringen, in denen sie der religiös-sittlichen Bildung entbehren müssen und demnach verwildern u. s. w. All' dieses kann also den Eltern nicht gestattet sein; es widerspricht den Pflichten, die sie durch die Familiengründung auf sich genommen haben.

Den Kindern liegt in Bezug auf die Eltern die Pflicht der Pietät ob. Sie haben die Pflicht, die Eltern als Träger der erzieherischen Auctorität zu ehren, sie als ihre größten Wohlthäter hienieden zu lieben und ihnen in allem zu gehorchen, was nicht gegen Gottes Gebot verstößt. Die Pflicht der Dankbarkeit ist hierin schon eingeschlossen. Die Pflicht des Gehorsams hört auf, wenn die Kinder aus der Familie